



**Gesuch um Beseitigung von Bäumen oder
um eingreifenden Rückschnitt in deren
Kronen- oder Wurzelbereich**

1. **Gesuch im Zusammenhang mit Baugesuch ?**
 Nein → einreichen an: Stadt Luzern, Stadtgärtnerei, Industriestrasse 6, 6005 Luzern
 Ja → einreichen an: Stadt Luzern, Städtebau, Hirschengraben 17, 6002 Luzern

2. Gesuchsteller/in Name/Vorname Adresse PLZ/Ort Geburtsdatum Tel./Fax	Entsprechende Vollmacht Grundeigentümer/in beilegen wird nur bei natürlichen Personen benötigt Tel.-Nr. Mobile-Nr.
--	---

3. Grundeigentümer/in Name/Vorname Adresse PLZ/Ort Geburtsdatum Tel./Fax	Bei mehreren Namen nur Vertreter/in eintragen und entsprechende Vollmacht/en beilegen wird nur bei natürlichen Personen benötigt Tel.-Nr. Mobile-Nr.
--	---

4. Lage	Strasse Grundstück-Nr.
----------------	---

5. **Gegenstand**
Zur Bewilligung beantragte Bäume (bei mehr als drei Bäumen separate Liste beilegen)

Baum-Nr.	Baumart	Stammumfang	Begründung*	Massnahme	
				<input type="checkbox"/> Fällen	<input type="checkbox"/> Rückschnitt
				<input type="checkbox"/> Fällen	<input type="checkbox"/> Rückschnitt
				<input type="checkbox"/> Fällen	<input type="checkbox"/> Rückschnitt

* Gemäss der Punkte a-e auf der Rückseite

Vorgesehene Ersatzpflanzung (bei mehr als drei Bäumen separate Liste beilegen)

Baum-Nr.	Baumart

6. Beilagen	<input type="checkbox"/> Situationsplan /- skizze (vom Gesuch betroffene Bäume sowie Ersatzpflanzung einzeichnen)
--------------------	---

Mit der Unterzeichnung des Baumfällgesuchs gibt der Grundeigentümer sein Einverständnis, dass sein Grundstück durch die zuständigen Sachbearbeiter der Stadtgärtnerei zur Ausübung ihrer Funktion betreten werden darf.

Der/Die Grundeigentümer/in (bei juristischen Personen Firmenstempel und Unterschriften)	Der/Die Gesuchsteller/in bei juristischen Personen Firmenstempel und Unterschriften; nur erforderlich, wenn mit Grundeigentümer/in nicht identisch
.....
Ort und Datum	Ort und Datum

Bitte Rückseite beachten

8. Massgebende Vorschriften

Nach Art. 46 BZR bedürfen die Beseitigung von Bäumen und der eingreifende Rückschnitt in deren Kronen- und Wurzelbereich einer Bewilligung der Umwelt- und Mobilitätsdirektion. Für Bewilligungen, die im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, ist der Stadtrat zuständig. Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Art. 46 Abs. 1 BZR werden mit Busse bestraft.

Im Falle epidemischer Erkrankungen von Bäumen und unmittelbar drohender Gefahr, die eine sofortige Beseitigung erfordern, sowie bei Grabarbeiten im Bereich von Bäumen, kann die Baumfällbewilligung auf Gesuch hin von der Stadtgärtnerei mit den nötigen Auflagen erteilt werden.

Bau- und Zonenreglement (BZR)

Art. 46 Erhaltung des Baumbestandes

¹ Die Beseitigung von Bäumen und der eingreifende Rückschnitt in deren Kronen- und Wurzelbereich sind ab 80 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe ab gewachsenem Boden bewilligungspflichtig. Nicht bewilligungspflichtig sind Pflegemassnahmen am Baum- und Gehölzbestand sowie die Waldbewirtschaftung.

² Die Bewilligung kann erteilt werden:

- a. wenn der in Frage stehende Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort überschritten hat oder sich in einem Zustand befindet, der seinen Weiterbestand als nicht gesichert und daher die Entfernung als geboten erscheinen lässt;
- b. wenn der betreffende Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestands entfernt oder eingreifend zurückgeschnitten werden muss;
- c. wenn der betreffende Baum durch seinen Wuchs oder seinen Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
- d. wenn der betreffende Baum die ordentliche Grundstücksnutzung des Grundeigentümers oder des kappberechtigten Nachbarn übermässig erschwert, insbesondere wenn er bestehende Bauten oder deren Nutzungen übermässig beeinträchtigt oder einen Neubau oder bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an bestehenden Bauten übermässig erschwert;
- e. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

³ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn es sich um einen quartierbildprägenden Baum handelt, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse steht.

⁴ Werden bewilligungspflichtige Bäume beseitigt, so kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung oder wesentliche Änderung der Ersatzpflanzung untersteht, unabhängig vom Stammumfang, der Bewilligungspflicht.

⁵ Besteht Gefahr, dass als Folge von baulichen Massnahmen ein erhaltenswerter Baumbestand Schaden nimmt, sind Schutzvorkehrungen zu verfügen.

Gegen Entscheide der Umwelt- und Mobilitätsdirektion kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

9. Weitere Bemerkungen

- Ein Baumfällgesuch im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ist gleichzeitig mit dem Baugesuch zu stellen. In den Situationsplänen ist der Baumbestand mit Stammumfang und Kronenausladung genau einzuzeichnen. Die zur Bewilligung beantragten Bäume sind zu nummerieren.
- Bei den übrigen Gesuchen sind die zur Bewilligung beantragten Bäume und die vorgesehenen Ersatzpflanzungen in einer vermassten Planskizze oder einem Situationsplan einzuzeichnen. Die zur Bewilligung beantragten Bäume sind zu nummerieren.